

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Langenscheidt gewinnt Markenstreit um die Farbe Gelb gegen Rosetta Stone

Gelb ist seit mehr als 50 Jahren das Markenzeichen für Wörterbücher aus dem Hause **Langenscheidt**. Die Farbe darf deshalb nicht von der US-Konkurrenz von **Rosetta Stone** verwendet werden. Im Streit um die Farbe Gelb hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 18. September dem deutschen Wörterbuchverlag Recht gegeben. Der Sprachlern-Softwarehersteller Rosetta Stone darf die Farbe nicht mehr verwenden. Der BGH begründete dies damit, dass der Verbraucher die beiden Marken verwechseln könnte. „Hochgradig ähnlich“ seien nicht nur die Gelbtöne, sondern auch die Produkte.

Langenscheidt hatte sich 2010 die **Farbmarke Gelb** für seine zweisprachigen Wörterbücher eintragen lassen. Weil Rosetta Stone im Web, in der Werbung und auf Verpackungen ebenfalls Gelb verwendete, hatte der Münchner Verlag eine Verletzung seiner Markenrechte geltend gemacht und den Konkurrenten beim Oberlandesgericht Köln erfolgreich auf Unterlassen und Schadenersatz verklagt. Die dagegen eingelegte Revision von Rosetta Stone wies der BGH nun zurück.

Rosetta Stone verwies auf die noch beim BGH anhängige Klage des Unternehmens zur Löschung von Langenscheidts Markeneintragung der Farbe Gelb. Ob das Bundespatentgericht diese zu Recht ablehnte, will der BGH am 23. Oktober prüfen.

Der I. Zivilsenat wartete nicht auf den Ausgang jenes Verfahrens, weil er nach den Worten des Vorsitzenden Richters Wolfgang Büscher „keine überwiegende Wahrscheinlichkeit“ sah, dass die Marke gelöscht werde. Langenscheidt geht jetzt davon aus, dass auch „dieses Verfahren positiv für die Marke entschieden wird“.

Der BGH bestätigte zudem den Markenschutz auch für **wörterbuch-verwandte Produkte** wie die Sprachlernsoftware, denn Langenscheidt gibt Wörterbücher nicht nur gedruckt heraus, sondern bietet auch Online-Kurse, Apps und Audio-CDs mit Büchern an. Alle tragen das charakteristische blaue „L“ auf Gelb. (rd)

BGH, Urteil vom 18.09.2014, Gelbe Wörterbücher; Az.: I ZR 228/12

Dr. Andrea Schmoll verstärkt ab sofort Osborne Clarkes Kölner IP-Team

Schmoll kommt von **Baker & McKenzie**, wo sie seit 2009 Partnerin gewesen ist. Seit über zehn Jahren berät sie nationale und internationale Mandanten vor allem bei der Kommerzialisierung von Schutzrechten und Know-how im Wege von F&E-,

Lizenz- und Kooperationsverträgen sowie zu Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts. Andrea Schmoll will vor allem Unternehmen aus den Branchen Life Science & Healthcare, Fashion/Retail und Automotive beraten und vertreten. (rd)

Modekette New Yorker muss Schadenersatz wegen Jeans-Plagiaten zahlen

Die Braunschweiger Modekette **New Yorker** muss nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg Schadenersatz für den Verkauf von **Levi's-Jeans-Plagiaten** zahlen. Nachdem bereits das Landgericht Hamburg gegen die Firma entschieden hatte, urteilte auch das OLG Hamburg am 18. September im Sinne der Klägerin, der Jeans-Herstellerin Levi's. Levi's hatte New Yorker verklagt, weil es Levi's-Hosen kopieren und zu Dumping-Preisen verkaufen soll.

Nach Gerichtsangaben ist es New Yorker nun untersagt, bestimmte Jeansmodelle weiter

zu verkaufen. Außerdem ist die Modekette zu Schadenersatz verpflichtet. Um die genaue Höhe feststellen zu können, forderte das Gericht die Braunschweiger Textil-Handelskette auf, ihre Umsätze offenzulegen. Levi's verlangt 50 Euro Schadenersatz pro verkaufter Hose. Eine Revision hat das OLG nicht zugelassen. Nach Angaben der Gerichtssprecherin hat New Yorker nun nur noch die Möglichkeit, beim Bundesgerichtshof (BGH) eine Nichtzulassungsbeschwerde einzureichen. New Yorker hatte zuletzt angekündigt, bis zur letzten Instanz gehen zu wollen. (rd)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 67 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3-7
IMPRESSUM	7

Die 67 neuen Titel dieser Woche

 #schuldig oder #nichtsuldig
 4
 4 KRIEGEN EIN KIND
 A
 ARE YOU READY FOR KONFETTI
 B
 Berlins Schlager-Radio
 Bernkastel-Kues-Kurier
 Beste Frühjahrs Rätsel
 Beste Frühlingszeit Rätsel
 Beste Weihnachts Rätsel
 Beste Weihnachtszeit Rätsel
 Bitburg-Kurier
 Bitburg-Land-Kurier
 C
 Charité
 Cinderella
 D
 Daun-Kurier
 Der Schatz im Silbersee
 Die Charité
 Die heutigen Banker - k(l)eine oder große Gangster?
 Die Hose bewegt
 Die Wirtschaft Münster, Münsterland
 E
 Eifel-Kurier
 ENTE GUT!
 F
 Familie Luther
 G
 Gerolstein-Kurier
 H
 Handeln, bieten, kaufen - Wünsche werden bar
 Hochwald-Kurier
 Hochzeit auf den ersten Blick
 Hunsrück-Kurier
 I
 IMPRACTICAL JOKERS – DIE LACHFLASHER!
 K
 Konz-Kurier
 Konz-Saarburg-Kurier
 Kurier-Regional
 L
 Luthers Familie
 Luthers Familienbrief

Luthers Forum
 M
 Martin & ich
 Martin L.
 Matthiesens Töchter
 MEIN SCHNÄPPCHEN IN WEIß
 Mittelmosel-Kurier
 Mosel-Kurier
 Ö
 Öl – die Wahrheit über den Untergang der DDR
 O
 Operation - Lichtstrahl
 Operation - Lichtstrahl öffnet die Mauer
 Operation - Ljutsch
 P
 Pia macht Kirmes
 Prüm-Kurier
 Q
 Quickie
 Quicky
 R
 Regional-Kurier
 Ruwer-Kurier
 S
 Saarburg-Kurier
 scharia-polizei.tv
 Schmidts Katze
 Schuldig oder Nicht schuldig
 schuldig-oder-nichtschuldig.de
 schuldig-oder-unschuldig.de
 Schweich-Kurier
 Südeifel-Kurier
 SURVIVING EVIL – IM ANGESICHT DES BÖSEN
 t
 tanzMag
 Trier-Kurier
 Trier-Land-Kurier
 V
 VIER KRIEGEN EIN KIND
 W
 Winnetou & Old Shatterhand
 Wittlich-Kurier
 woman in the city - Lübeck
 Z
 Zwei Familien auf der Palme

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.10.2014, Woche 41, Nr. 1194
 Anzeigenschluss: 02.10.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

14.10.2014, Woche 42, Nr. 1195
 Anzeigenschluss: 10.10.2014, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Öl – die Wahrheit über den Untergang der DDR

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVD; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Winnetou & Old Shatterhand Der Schatz im Silbersee

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Hofstetter, Schu-
rack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Operation - Ljutsch Operation - Lichtstrahl Operation - Lichtstrahl öffnet die Mauer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Reinhard Otto Kranz,
Alte Schulstraße 24, 15345 Altlandsberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

IMPRACTICAL JOKERS – DIE LACHFLASHER! MEIN SCHNÄPPCHEN IN WEIß SURVIVING EVIL – IM ANGESICHT DES BÖSEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**sixx GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Beste Weihnachtszeit Rätsel Beste Weihnachts Rätsel Beste Frühlingszeit Rätsel Beste Frühjahrs Rätsel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Schieder und Partner Rechtsanwälte,
Prinzregentenufer 3, 90489 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Pia macht Kirmes

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

scharia-polizei.tv

in allen Schreibweisen national und international, Schriftarten und Darstellungsformen in allen Medien, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**RAe Pape, Persike und Partner GbR,
Schützenstraße 18, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Handeln, bieten, kaufen – Wünsche werden bar

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**kabel eins Fernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Cinderella

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-, Bild- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia-, Smartphone- und Internet-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, Bücher, Zeitschriften, sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen, Bühnenwerke, Theaterstücke, Lern-, Schulungs- und Traineeprogramme, Kalender, Spiele, Computerprogramme und Dienstleistungen aller Art.

**Rehkatsch Rechtsanwälte,
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Matthiesens Töchter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien.

**mementoFilm Berlin GmbH
im Namen und Auftrag der Degeto Film GmbH,
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Bernkastel-Kues-Kurier
Bitburg-Kurier
Bitburg-Land-Kurier
Daun-Kurier
Eifel-Kurier
Gerolstein-Kurier
Hochwald-Kurier
Hunsrück-Kurier
Konz-Kurier
Konz-Saarburg-Kurier
Kurier-Regional
Mittelmosel-Kurier
Mosel-Kurier
Prüm-Kurier
Regional-Kurier
Ruwer-Kurier
Saarburg-Kurier
Schweich-Kurier
Südeifel-Kurier
Trier-Kurier
Trier-Land-Kurier
Wittlich-Kurier**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und grafischen Gestaltungen für periodische Druckerzeugnisse, insbesondere Zeitungen und Zeitschriften, Bild- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwalt Dr. Rolf Aschermann,
Mauerstraße 66, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Schmidts Katze

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

**FFL Film- und Fernseh-Labor Ludwigsburg GmbH & Co. KG,
Hofer Straße 20, 71636 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hochzeit auf den ersten Blick

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

tanzMag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RAe van Sambeck & Büsing,
Lennestraße 27, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Quicky Quickie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie alle Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dirk Knop,
Ortenberger Straße 47, 77654 Offenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Zwei Familien auf der Palme

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Charité Die Charité

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entspr. Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insb. Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandantin Titelschutz in Anspruch für

schuldig-oder-unschuldig.de schuldig-oder-nichtschuldig.de Schuldig oder Nicht schuldig #schuldig oder #nichtschuldig

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RAe Pape, Persike und Partner GbR,
Schützenstraße 18, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Wirtschaft Münster, Münsterland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger.

**Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG,
An der Hansalinie 1, 48163 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Hose bewegt

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Ausstellungen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste) und Netzwerke.

**Gardeur GmbH,
Alsstraße 155, 42063 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Martin & ich
Martin L.
Familie Luther
Luthers Familie
Luthers Familienbrief
Luthers Forum**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Evangelische Gemeindepresse GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Berlins Schlager-Radio

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**radio B2 GmbH,
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

woman in the city - Lübeck

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**WKM Wiener Kontor Marketing & Verlag GmbH,
Jarrestraße 80, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ENTE GUT!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Druckerzeugnisse, Internet incl. Internet und digitale Medien (Online- und Offline-Dienste).

**KEVIN LEE Film GmbH,
Kirchenstraße 32, 81675 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

ARE YOU READY FOR KONFETTI

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungen für alle Medien, auch für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, auch DVD, CD-Rom, CD, Off- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, SMS, WAP wie auch Softwareerzeugnisse aller Art.

**Rechtsanwalt Michael Bernzott,
Walsheimer Weg 21, 76829 Landau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

VIER KRIEGEN EIN KIND 4 KRIEGEN EIN KIND

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten, Zusammensetzungen und Wortverbindungen für Film, Rundfunk (Fernsehen, Hörfunk), digitale Medien und Netzwerke, für Bild-, Bild/Ton- und digitale Datenträger aller Art (Video, DVD etc.) sowie für Merchandisingprodukte, Domains, Dienstleistungen, Softwares und Anwendungen, Veranstaltungen und Telekomunikationsdienste aller Art.

Krebs & Krappen Film GmbH,
Eppendorfer Weg 258, 20251 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die heutigen Banker – k(l)eine oder große Gangster?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

Erich Marquardt,
Ifflinger Weg 69, 78567 Fridingen a.d.D.

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____